



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bfadr, vom 7. Oktober 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 20. September 2011 betreffend Einkommensteuer 2010 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsführer machte in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 Kosten der doppelten Haushaltsführung geltend. Als Kosten der doppelten Haushaltsführung machte der Berufungsführer ua Kosten für Kabelfernsehen sowie Rundfunkgebühren geltend.

Im Einkommensteuerbescheid vom 20.9.2011 hat das Finanzamt Bregenz die Kosten für die doppelte Haushaltsführung anerkannt. Allerdings hat das Finanzamt Bregenz die Kosten für Kabelfernsehen sowie die Rundfunkgebühren nicht als Kosten der doppelten Haushaltsführung anerkannt, da dies Ausgaben gemäß § 20 EStG seien.

In der Berufung vom 7.10.2011 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor:

„Die angemeldeten Rundfunkgebühren (GIS Österreich) und die Kosten für das Kabelfernsehen (Firma XY Bregenz) sind Betriebskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Diese Kosten sind obligatorisch.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Kosten der Haushaltsführung sind, woran § 20 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988 keinen Zweifel lässt, ihrer Art nach immer und ausnahmslos Kosten der Lebensführung. Die Besonderheit der Anerkennung der Mehraufwendungen durch eine doppelte Haushaltsführung besteht ja gerade darin, dass (unter der Bedingung beruflicher Veranlassung) Auslagen zum Abzug als Werbungskosten zugelassen werden, für die ein solcher Abzug sonst wegen ihrer Eigenschaft als Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Liegen - wie dies vom Finanzamt Bregenz bejaht wurde - die Voraussetzungen einer beruflichen Veranlassung doppelter Haushaltsführung vor, dann können die aus einer solchen Haushaltsführung erwachsenden Auslagen mit der Begründung ihres Charakters als Aufwendungen der Lebensführung vom Werbungskostenabzug nicht rechtens ausgeschlossen werden. Dass der Berufungsführer mit den im gegebenen Zusammenhang geltend gemachten GIS-Gebühren und Kosten für Kabelfernsehen die Grenzen des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes verlassen und der Sache nach damit schon Aufwendungen geltend gemacht hätte, die sich ihres Charakters als Repräsentationsaufwendungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 3 EStG 1988 dem Abzug entzogen hätten, ist nicht zu erkennen (vgl auch VwGH vom 21.09.2005, 2001/13/0241).

Der Berufung war daher statzugeben.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2010 errechnet sich daher folgendermaßen:

| | |
|--|-----------|
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | 72.144,07 |
| Werbungskosten die der AG nicht berücksichtigen konnte | -5.289,99 |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | 66.854,08 |
| Pauschbetrag für Sonderausgaben | -60,00 |
| Freibetrag wegen eigener Behinderung | -75,00 |
| Pauschbeträge nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung | -840,00 |
| Nachgewiesene Kosten aus der eigenen Behinderung nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen | -323,75 |
| Einkommen | 65.555,33 |
| Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: (65.555,33-60.000)/2+20.235,00 | 23.012,67 |
| Verkehrsabsetzbetrag | -291,00 |
| Arbeitnehmerabsetzbetrag | -54,00 |
| Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 € mit 6 % | 619,93 |

| | |
|-------------------------------|------------|
| Einkommensteuer | 23.287,60 |
| Anrechenbare Lohnsteuer (260) | -26.486,01 |
| Festgesetzte Einkommensteuer | -3.198,00 |

Feldkirch, am 2. Jänner 2013